

149. 1. Was sind „Haushaltsarbeiten“ und „andere alltägliche, mit dem Haushalt in Verbindung stehende Arbeiten“ i. S. des § 12 der ersten AusfW. z. BlutSchG.?

2. Wer ist Täter des Vergehens gegen die §§ 3, 5 Abs. 3 BlutSchG.?

3. Kann die gleichzeitige Beschäftigung von zwei deutschblütigen Staatsangehörigen in einem jüdischen Haushalt ein Vergehen gegen die §§ 3, 5 Abs. 3 BlutSchG. sein?

V. Straffenat. Ur. v. 22. November 1937 g. S. u. a. 5 D 490/37.

I. Landgericht Stargard.

Gründe:

Die drei Angeklagten sind Juden. Sie bewohnen in L. eine Wohnung von 4 $\frac{1}{2}$ Zimmern und Küche. Den Mietvertrag haben sie gemeinsam abgeschlossen; sie führen zusammen mit dem dreißigjährigen Sohne des Angeklagten G. einen gemeinsamen Haushalt, nehmen die Mahlzeiten gemeinsam ein und leben aus einer gemeinsamen Kasse der drei Angeklagten. Von der Wohnung räumlich getrennt betreiben die Angeklagten H. S. und G. in L. ein offenes Ladengeschäft, in dem sie Kleiderstoffe und Kurzwaren feilhalten. Der eigentliche kaufmännische Leiter dieses Geschäftes ist H. S. Der zweiundsiebzigjährige Angeklagte G., der Schwiegervater des H. S., nimmt an der Leitung des Geschäftes weniger Anteil; seine Tätigkeit beschränkt sich mehr darauf, im Geschäfte, dessen früherer Alleininhaber er bis zur Heirat seiner Tochter mit H. S. gewesen ist, mitzuarbeiten und anwesend zu sein. Auch die Ehefrau S. arbeitet im Geschäfte mit.

H. S. betreibt außerdem noch einen Hausierhandel mit Kurzwaren und ist zur Erledigung dieses Geschäftes in der Woche meistens von Montag bis Freitag, und zwar von neun Uhr vormittags, mitunter auch später, bis gegen sechzehn Uhr im Kraftwagen unterwegs, der von dem dreißigjährigen Sohne des Angeklagten G. gefahren wird.

Im Ladengeschäfte sind seit Juli 1934 die sechzehn und siebzehn Jahre alten Lehnmädchen N. und R. angestellt; beide sind deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes. Den Lehrvertrag mit ihnen hat der Angeklagte G. abgeschlossen, und zwar zugleich in Vertretung seines Teilhabers S. Seit dem 1. April 1936 war im Haushalte der Angeklagten die Jüdin A. als Hausgehilfin tätig. In der Zeit vom 1. April bis zum August 1936 wurden die beiden Lehnmädchen außer mit den im Rahmen des Lehrvertrages liegenden Arbeiten in folgender Weise beschäftigt:

1. a) Sie mußten, miteinander täglich abwechselnd, regelmäßig Tag für Tag Milch und Butter, die von den Lieferanten im Ladengeschäft abgeliefert worden waren, zur Privatwohnung bringen und dabei regelmäßig das Vorderzimmer oder die Küche der Wohnung gegen neun Uhr vormittags betreten; mitunter wurde ihnen die Milch auch an der Wohnungstür abgenommen.
- b) Sie mußten regelmäßig nachmittags Kaffee, der in der Wohnung zubereitet worden war, von der Wohnung in das Ladengeschäft holen, wovon sie ihren Teil zugeteilt erhielten.
- c) Ebenso mußten sie Backwaren und Erfrischungen einkaufen und zum Ladengeschäfte bringen, wo sie gemeinsam verzehrt wurden.
2. Sie mußten zur Entlastung der jüdischen Hausangestellten A. des öfteren von der im Hofe des Wohnhauses befindlichen Pumpe Wasser zu der im ersten Stockwerke gelegenen Privatwohnung hinauftragen.
3. Sie mußten verschiedentlich, ebenfalls zur Entlastung der jüdischen Hausangestellten A., a) den Ascheneimer von der Privatwohnung zum Müllkasten tragen und b) Feuerung heraufholen.

4. Sie mußten, miteinander täglich abwechselnd, mit der etwa acht Jahre alten Tochter der Eheleute S. eineinhalb bis zwei Stunden vom Geschäft aus spazieren gehen und das Kind zum Geschäft zurückbringen.
5. Sie mußten fortlaufend die täglichen Einkäufe an Lebensmitteln und sonstigem Haushaltsbedarf erledigen und diese Waren in die Privatwohnung bringen.

Das LG. hat die drei Angeklagten wegen je eines fortgesetzten Vergehens gegen die §§ 3, 5 Abs. 3 BlutSchG. i. Verb. m. den §§ 12 und 13 der ersten WD. z. Ausf. dieses Gesetzes verurteilt, und zwar in den Fällen 1a, 4 und 5 alle drei als Mittäter und in den Fällen 2, 3a und 3b die Ehefrau S. als Alleintäterin. In den Fällen 1b und 1c hat das LG. ein Vergehen gegen die §§ 3 und 5 Abs. 3 BlutSchG. verneint. Die Angeklagten haben gegen ihre Verurteilung Revision eingelegt und sie auf Verletzung des sachlichen Rechtes gestützt. Sie ist unbegründet.

I. Nach dem § 3 BlutSchG. dürfen Juden weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter fünf- und vierzig Jahren nicht in ihrem Haushalte beschäftigen. Gegen die Feststellung, daß die drei Angeklagten Juden und die Lehnmädchen N. und R. weibliche Staatsangehörige deutschen Blutes unter fünf- und vierzig Jahren sind, sowie daß die in L. befindliche Wohnung der Haushalt der drei Angeklagten ist, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Zu prüfen bleibt also nur, ob die beiden Lehnmädchen in diesem Haushalte beschäftigt worden sind.

Der Haushalt ist jüdisch, weil zwei jüdische Männer, die Angeklagten H. S. und G., Haushaltsvorstand sind und weil ein weiterer jüdischer Mann, der dreißigjährige Sohn des Angeklagten G., der Hausgemeinschaft angehört (vgl. den § 12 Abs. 1 der ersten AusfWD. v. 14. November 1935).

Nach dem § 12 Abs. 2 dieser WD. ist im Haushalte beschäftigt, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist — dieser Fall kommt hier nicht in Betracht — oder „wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist“.

Ob eine Haushaltsarbeit oder eine andere mit dem Haushalt in Verbindung stehende Arbeit „alltäglich“ ist, entscheidet sich nach

dem Sprachgebrauche. Nicht erforderlich ist dazu, daß sie an jedem Tage zu erledigen ist; es genügt, daß sie regelmäßig, wenn auch in größeren oder kleineren Zeitabständen, zur Führung und Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Haushaltes erledigt werden muß (vgl. RSt. Bd. 71 S. 1, 2).

Für die Frage, wann jemand „mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist“, ist mit dem BG. davon auszugehen, daß die Vorschriften des BlutSchG. nicht eng ausgelegt werden dürfen, wenn seine Zwecke erreicht werden sollen (vgl. RSt. Bd. 71 S. 1, 2). Unter „Haushaltsarbeiten“ sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, der auch hier zur Auslegung in erster Linie heranzuziehen ist, Arbeiten zu verstehen, die sachlich Zwecken des Haushaltes dienen und im Regelfalle von der Hausfrau allein oder (in wirtschaftlich besser gestellten Haushalten) mit Hilfskräften erledigt werden — die Hausfrau hat nach dem § 1356 BGB. das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten und ist zu Arbeiten im Hauswesen verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist —. Nicht erforderlich ist, daß diese Arbeiten auch räumlich in der Wohnung geleistet werden; es genügt und ist Voraussetzung, daß es sich sachlich um eine Haushaltsarbeit handelt. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß der § 2 BlutSchG. nur die Beschäftigung „im Haushalt“ unter Strafe stellt; denn diese Strafvorschrift ist gemäß dem § 6 BlutSchG. durch den § 12 Abs. 2 der ersten AusfW.D. z. BlutSchG. ergänzt worden, und hier wird ausdrücklich gesagt, daß „im Haushalt“ beschäftigt ist, „wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten beschäftigt ist“, ohne daß dabei gesagt wird, daß diese Beschäftigung auch räumlich im Haushalte stattfinden müsse. Es würde daher auf eine einschränkende Auslegung des Gesetzeswortlautes hinauslaufen, wenn man nur diejenigen Haushaltsarbeiten für strafbar ansehen wollte, die räumlich im Haushalte geleistet werden; eine solche einschränkende Auslegung entspricht sicherlich nicht dem Willen des Gesetzgebers, die deutschen Frauen vor jeder sittlichen Gefährdung zu schützen, die durch ihre Beschäftigung mit Haushaltsarbeiten eintreten könnte. Gerade solche Arbeiten sind in hohem Maße geeignet, die Gelegenheit zu bieten, daß ein Jude den deutschen Frauen bei Anweisungen für diese Arbeiten näher tritt und sie so sittlich gefährdet.

Man denke nur an den Fall, daß ein Jude eine deutsche Frau auf einem Wochenendausflug oder bei einem ähnlichen Anlasse zur Beaufsichtigung seiner Kinder oder zur Erledigung von sonst im Haushalte vorkommenden Arbeiten (Decken des Tisches u. dergl. bei Mahlzeiten im Freien) mitnimmt oder daß er sie mit seinen Kindern zunächst allein spazieren gehen läßt (vgl. Fall 4), sich aber unterwegs dem Spaziergang anschließt oder seine Kinder an irgendeiner Stelle abholt. Schon die Möglichkeit der Gefährdung durch persönliche Annäherung hat der Gesetzgeber offensichtlich unter Strafschutz stellen und verbieten wollen; und es kommt auch nicht darauf an, ob es im Einzelfalle zu solcher Annäherung und Gefährdung gekommen ist. Die Gefährdung ist überdies schon möglich bei den Anweisungen, die zu diesen Haushaltsarbeiten erforderlich sind, und es bietet sich insbesondere bei den Anweisungen hinsichtlich des Verhaltens der deutschen Staatsangehörigen gegenüber den Kindern besonders leicht Gelegenheit, den deutschen Frauen auch persönlich näherzutreten.

Unter „anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten“ sind demgemäß Arbeiten zu verstehen, die zwar nicht Haushaltsarbeiten sind, aber mit dem Haushalte doch irgendwie in Verbindung stehen. Auch hier genügt aus den zuvor angegebenen Gründen eine sachliche Verbindung; räumliche Verbindung ist nicht erforderlich, genügt aber beim Fehlen einer sachlichen Verbindung.

Demnach ergibt sich für die oben bezeichneten Beschäftigungen der beiden Lehnmädchen durch die Angeklagten folgendes.

Zu 1a: Das Bringen von Milch und Butter vom Geschäfte zur Wohnung ist eine Tätigkeit, die sonst die Hausfrau oder ihre Hausgehilfin zu erledigen haben; es liegt darin also eine Beschäftigung mit alltäglichen Haushaltsarbeiten.

Zu 1b: Für das Abholen des Kaffees von der Wohnung zum Geschäfte gilt, soweit davon auch die Angeklagten im Geschäfte tranken, dasselbe, da die Angeklagten in diesem Falle nur die sonst in der Wohnung übliche Kaffeemahlzeit in das Geschäft verlegt haben, es sich also beim Hinbringen des Kaffees in das Geschäft auch um eine Arbeit für Zwecke des Haushaltes handelt. Daß diese Tätigkeit, soweit auch die Lehnmädchen einen Anteil von dem Kaffee erhielten, zugleich für Zwecke des Geschäftes ausgeführt worden ist, ändert nichts daran, daß die Tätigkeit zugleich Zwecken des Haushaltes diene. Schon das macht sie strafbar.

Zu 1c): Der Einkauf von Backwaren und von Erfrischungen zum Verzehr im Geschäft ist, soweit auch die Angeklagten dadurch versorgt wurden, wieder eine Tätigkeit, die sonst die Hausfrau oder ihre Hausgehilfin erledigt, also auch eine alltägliche Haushaltsarbeit, wenngleich auch sie außerdem, soweit die Lehrlingmädchen von dem Eingekauften ihren Anteil erhielten, Zwecken des Geschäftes diene.

Zu 2, 3a) und 3b): Beim Heraufholen von Wasser zur Wohnung, beim Hinuntertragen des Wscheneimers aus der Wohnung zum Hofe und beim Heraufholen von Feuerung in die Wohnung handelt es sich um alltägliche Haushaltsarbeiten, wie keiner näheren Begründung bedarf.

Zu 4: Beim Spazierengehen mit der Tochter der angeklagten Eheleute S. vom Geschäft aus und bis zum Geschäft zurück liegt ebenfalls eine alltägliche Haushaltsarbeit vor, wie sie sonst von der Hausfrau oder der Hausgehilfin oder dem Rindermädchen ausgeführt wird.

Zu 5: Für die täglichen Einkäufe von Lebensmitteln und Haushaltsbedarf und das Überbringen des Eingekauften in die Wohnung gilt das zu 1a) Gesagte.

Dem LG. kann daher nur insoweit nicht beigetreten werden, als es nicht auch die Beschäftigungen zu 1b) und 1c) als strafbar angesehen hat. Das Revisionsgericht ist nicht gehindert, auch diese Beschäftigung der Lehrlingmädchen in den abgeurteilten strafbaren Tatbestand einzubeziehen (vgl. den § 358 Abs. 2 StPD.).

II. Mit Recht hat das LG. angenommen, daß als Täter des Vergehens gegen die §§ 3, 5 Abs. 3 BlutSchG. nicht der Haushaltsvorstand oder der Arbeitgeber als solcher, sondern derjenige zu bestrafen ist, der die weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes „in seinem Haushalte beschäftigt“. Die im Schrifttum viel vertretene Ansicht, daß als Täter nur der Haushaltsvorstand strafbar sei (vgl. Maasfeller JW. 1935 S. 3428; Gerber RWermBl. 1936 S. 541; von Schroeter JW. 1937 S. 1165; Schwarz StGB. 4. Aufl. Bem. 1 B b zum § 3 BlutSchG.), findet im Gesetze keine Stütze. Insbesondere kann diese Ansicht nicht damit begründet werden, der § 3 besage, daß Juden weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes nicht in ihrem Haushalte beschäftigen dürfen. Von „ihrem Haushalt“ können

alle sprechen, die dem Haushalte angehören, nicht nur der Haushaltungsvorstand. Dem Wortlaute des Gesetzes ist aber nur zu entnehmen, daß derjenige strafbar ist, der verbotswidrig „beschäftigt“. Das braucht aber durchaus nicht stets der Haushaltungsvorstand oder der sonstige Arbeitgeber zu sein, da eine Beschäftigung im Haushalte auch gegen dessen Willen nicht ausgeschlossen ist und das Gesetz nicht erkennen läßt, daß nur derjenige strafbar sein soll, der rechtlich als Haushaltungsvorstand oder als Arbeitgeber des Arbeitsverhältnisses anzusehen ist. Nur so viel ist richtig, daß der Haushaltungsvorstand stets dann strafbar ist, wenn er die Beschäftigung kennt und nicht verhindert, obwohl er sie verhindern könnte. Wer in seinem Haushalte einen anderen „beschäftigt“, ist also eine rein tatsächliche Frage, und es ist daher auch unerheblich, wer etwa den Vertrag geschlossen hat, der das Arbeitsverhältnis begründet, auf Grund dessen die deutschblütige Staatsangehörige beschäftigt wird. Wenn also z. B. ein Arbeitgeber seine gewerbliche oder hauswirtschaftliche Angestellte mit deren Einverständnis einem Verwandten für dessen jüdischen Haushalte zur Verfügung stellt, so ist nur der Verwandte derjenige, der die Angestellte beschäftigt, und der Arbeitgeber der Angestellten leistet nur Beihilfe zur Tat dessen, der die Angestellte in seinem Haushalte beschäftigt. Es ist daher nicht rechtlich zu beanstanden, daß die Ehefrau S. als Täterin verurteilt worden ist, obwohl nur ihr Ehemann und ihr Vater Arbeitgeber der beiden Lehrlingmädchen gewesen sind.

Es bedarf daher keiner Stellungnahme zu der hilfsweise geäußerten Ansicht des O.G., im vorliegenden Falle seien alle drei Angeklagten als „Haushaltungsvorstand“ anzusehen. Das O.G. hat mit Recht die Strafbarkeit der drei Angeklagten deshalb bejaht, weil sie die deutschen Lehrlingmädchen „in ihrem Haushalte beschäftigt“ haben.

III. Auch die Annahme, daß in den Fällen 1a, 4 und 5, zu denen jetzt auch die Fälle 1b und 1c hinzutreten, alle drei Angeklagten als Mittäter und in den Fällen 2, 3a und 3b nur Frau S. als Täterin strafbar seien, ist nicht rechtlich zu beanstanden. Das O.G. hat wegen der Fälle 1a, 4 und 5 ausgeführt — und das hat es offensichtlich auch für die Fälle 1b und 1c angenommen —, die Heranziehung der Lehrlingmädchen sei allen Angeklagten bekannt gewesen; sie seien auch damit einverstanden gewesen und hätten sie gebilligt. Hieraus ist zu entnehmen, daß das O.G. offensichtlich angenommen hat, jeder

der drei Angeklagten habe diese Beschäftigung der Lehrlingmädchen auch im eigenen Interesse gewollt und daher mit Tätervorsatz gehandelt.

Dem LG. ist auch darin beizutreten, daß es auf Grund der tatsächlichen Feststellung, Frau S. habe die Heranziehung der Lehrlingmädchen zu den Arbeiten in den Fällen 2, 3a und 3b verursacht und gewollt, diese Angeklagte als Täterin verurteilt hat.

IV. Rechtlich richtig ist auch die Annahme des LG., die einzelnen Fälle der Beschäftigung der zwei Lehrlingmädchen, die ihre Tätigkeit miteinander abwechselnd ausübten, bildeten nur ein einziges fortgesetztes Vergehen gegen die §§ 3 und 5 Abs. 3 BlutSchG. und es liege daher bei jedem Angeklagten nur ein fortgesetztes Vergehen vor, obwohl zwei Lehrlingmädchen beschäftigt worden sind.